

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: HA/4261/2019

Hauptamt Gerhard Höfler	Datum: 22. Januar 2019 AZ:
----------------------------	-------------------------------

Beratungsfolge Stadtrat	Termin 29.01.2019	öffentlich
----------------------------	----------------------	------------

Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Reaktivierung der Aurachtalbahn“

**a) Zulässigkeit des Bürgerbegehrens mit der Fragestellung „Sind Sie für die Reaktivierung der Aurachtalbahn und dafür, dass die Stadt Herzogenaurach ein vom Zweckverband Stadt-Umland-Bahn unabhängiges Planungsbüro mit der Durchführung des Standardisierten Bewertungsverfahrens für die Reaktivierung der Aurachtalbahn als S-Bahn beauftragt?“**

### Beschlussvorschlag:

Das eingereichte Bürgerbegehr ist unzulässig.

### Abstimmungsergebnis:

#### Erläuterungen:

Auf den Unterschriftenlisten haben sich insgesamt 2.180 Personen eingetragen. Von diesen Eintragungen waren 1.995 Eintragungen gültig. Um ein Bürgerbegehr einreichen zu können, sind 1.435 gültige Unterschriften notwendig. Liste 1 ist als Beispiel beigefügt.

Die Anfragen an die Kommunalaufsicht zum Bürgerbegehr und der Änderung der Fragestellung sind beigefügt. Ebenso die Antwort der Kommunalaufsicht auf die erste Anfrage. Die abschließende Antwort der Kommunalaufsicht auf die zweite Anfrage liegt noch nicht vor und wird nachgereicht.

Die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens ergibt sich schon alleine aus dem Umstand, dass Eisenbahnverkehr (wozu auch eine S-Bahn gehört), keine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises einer Gemeinde darstellt.

Darüber sprechen für eine Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens noch folgende Gründe:  
- der Umstand, dass die Fragestellung zwei Fragen ohne inneren Zusammenhang enthält, die

nicht getrennt mit ja oder nein beantwortet werden können,  
- die erste Frage nicht auf eine Entscheidung abzielt, sondern nur eine unverbindliche Meinungsäußerung darstellt, die keine weiteren Folgen hat,  
- die Begründung unrichtig ist und  
- eine technische Realisierbarkeit nicht möglich scheint und haushaltrechtliche Vorschriften verletzt werden.

**b) Zulässigkeit der von den Vertretern des Bürgerbegehrens hilfsweise gestellten Frage „Sind Sie dafür, dass die Stadt Herzogenaurach zum Zwecke der Reaktivierung der Aurachtalbahn ein vom Zweckverband Stadt-Umland-Bahn unabhängiges Planungsbüro mit der Durchführung des Standardisierten Bewertungsverfahren für die Reaktivierung der Aurachtalbahn als S-Bahn beauftragt?“**

**Beschlussvorschlag:**

Der von den Vertretern des Bürgerbegehrens hilfsweise gestellte Antrag ist unzulässig.

**Erläuterungen:**

Der hilfsweise gestellte Antrag ist beigefügt.

Auch bei einer Änderung der Fragestellung ist das Bürgerbegehr immer noch unzulässig. Der hilfsweise gestellte Antrag ist schon unzulässig, da Eisenbahnverkehr (wzu auch eine S-Bahn gehört), keine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises einer Gemeinde darstellt.

Darüber hinaus sprechen für eine Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens noch, dass

- die Begründung nicht verändert wurde und daher immer noch unrichtig ist,
- eine technische Realisierbarkeit nicht möglich scheint und haushaltrechtliche Vorschriften verletzt werden und
- die Fragestellung durch die Vertreter des Bürgerbegehrens verändert wurde, so dass die erste Frage komplett gestrichen wurde, was den Kern der Fragestellung betrifft und vom Bürgerwillen nicht gedeckt ist.

**Anlagen:**

Herzogenaurach, 24. Januar 2019

Gerhard Höfler